

# § 20 ZÄG Auskunftspflicht

ZÄG - Zahnärztegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.01.2024

1. (1)Angehörige des zahnärztlichen Berufs haben
  1. 1.den betroffenen Patienten/Patientinnen,
  2. 2.deren gesetzlichen Vertretern/Vertreterinnen oder
  3. 3.Personen, die von den betroffenen Patienten/Patientinnen als auskunftsberechtigt benannt wurden,alle Auskünfte über die von ihnen gesetzten zahnärztlichen Maßnahmen zu erteilen. Sie haben auch darüber Auskunft zu geben, welche Daten gemäß § 21 weitergegeben werden bzw. wurden.
2. (2)Sie haben anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betroffenen Patienten/Patientinnen behandeln oder pflegen, die für die Behandlung und Pflege erforderlichen Auskünfte über Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu erteilen.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)